

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Flauring – 2020

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Flauring hat mit Beschluss vom 26.05.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung aller vorhandenen Friedhöfe in Flauring erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. einmaligen Grabgrundgebühren,
2. jährlich laufenden Grabbenützungsgebühren,
3. Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung) und
4. Leichenhallengebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgrundgebühr und der Grabbenützungsg Gebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 3 Höhe der einmaligen Grabgrundgebühr

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in €
Einzelgrab	100,00
Doppelgrab	200,00
Urnengrab	100,00

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Grabgrundgebühr, da diese bereits entrichtet wurde. Der Ankauf der Urnensäulen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsg Gebühr

Art des Grabes	Grabbenützungsg Gebühr in € pro Jahr
Einzelgrab	17,50
Doppelgrab	35,00
Urnengrab	30,00

Im Kalenderjahr der Bestattung wird nur die einmalige Grabgrundgebühr eingehoben und die jährlich anfallende laufende Grabbenützungsg Gebühr entfällt.

§ 5 Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung)

Tätigkeit	Einmalige Beerdigungsgebühr in €
Erdbestattung	60,--
Urnenbestattung	20,--
Träger	60,--

§ 6 Höhe der Leichenhallengebühr

Bei Aufbahrung in der Leichenhalle der Gemeinde Flurling ist vom ausführenden Bestattungsunternehmen eine einmalige Gebühr für die Benützung der Leichenhalle von € 100,00 an die Gemeinde Flurling zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 8 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides. Diese sind binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 9 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Flurling verpflichtet.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2020 in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Brigitte Praxmarer



Kundmachungsvermerk:

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Angeschlagen am: 10.06.2020
abgenommen am: 25.06.2020

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Flauring kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Die Bürgermeisterin:
Brigitte Praxmarer e.h.